

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gewerbe der Industrie- und Unterlagsböden für den Kanton Zürich und den Bezirk Baden

vom 24. September 1996

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 20. Dezember 1995 für das Gewerbe der Industrie- und Unterlagsböden für den Kanton Zürich und den Bezirk Baden werden allgemeinverbindlich erklärt.²⁾

Art. 2

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt auf dem Gebiete des Kantons Zürich und des Bezirks Baden (Kt. Aargau).

²⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe, Betriebsteile und selbständigen Akkordanten, die Belagsarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

³⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmer, inklusive Lehrlinge. Ausgenommen ist das Büropersonal.

⁴⁾ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in Absatz 1 umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen und im Geltungsbereich nach Absatz 1 Arbeiten ausführen und die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr fünf Tage überschreiten: Artikel 6, 7.1, 7.3, 11, 12 (ab dem zweiten Beschäftigungsmonat in der Schweiz), 13, 14, 16, 17, 25 und 29. Wenn diese Dauer zwei Monate überschreitet, so ist für solche Arbeitsverhältnisse eine Krankentaggeldversicherung nach Artikel 19 abzuschliessen oder eine mindestens gleichwertige, schriftliche Regelung für die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu treffen. Als gleichwertig gilt namentlich die Lohnfortzahlung nach Massgabe von Artikel 324a des Obligationenrechts.

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Der Text der Beilage zu diesem Beschluss wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Art. 3

Über den Vollzugskostenbeitrag ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen (Art. 4 GAV). Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Der Beschluss tritt am 15. Oktober 1996 in Kraft und gilt bis 31. März 1999.

24. September 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Vizepräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Couchepin

**Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für das Gewerbe der Industrie- und Unterlagsböden für den Kanton Zürich und den
Bezirk Baden vom 24. September 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1996
Date	
Data	
Seite	1515-1516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.